

Rechte, mit welchem aber § 49 für unanwendbar auf diese Wahl erklärt wird, müßten auch die §§ 32 und 48 Abs. 1, auf Grund deren jene Abkürzungen des Wahlverfahrens erfolgt sind, für hier nicht einschlagend erklärt werden, und dann hätte sich die Wahl um mindestens ebensoviel Wochen, als oben Tage angegeben sind, verzögern müssen.

Daß eine so lange Verzögerung der eventuellen Nachwahl und die damit verbundene Nichtvertretung des betreffenden Wahlkreises in keiner Weise bei der provisorischen Zulassung Schulze's zu den Kammeritzungen, die natürlich auch dessen Vereidung bedingte, in der Absicht und Vermuthung der Kammer lag, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Man wird aber auch jetzt nicht anders sagen können, als daß ein so allseitig verclausulirter und hinsichtlich seines Bestandes von einer über die Wählbarkeit noch zu treffenden Entscheidung abhängig gemachter Eintritt in die Kammer keinen entscheidenden Abschluß für die vorausgegangene Wahl bilden kann. Dies um so weniger, als auch die damals protestirt habenden Stimmberechtigten des 36. ländlichen Wahlkreises seiner Zeit noch besonders von der Ueberlassung jener Entscheidung an die Kammer in Kenntniß gesetzt worden waren.

In Ermangelung eines solchen definitiven Abschlusses der ersten Wahl fehlt es nun aber auch an jedem genügenden Grunde, die nach erfolgter Verneinung der Wählbarkeit Schulze's ausgeschriebene anderweite Wahl, nicht unter die in §§ 32, 48 und 49 behandelten Nachwahlen zu subsumiren und das dort vorgeschriebene abgekürzte Wahlverfahren nicht darauf anwendbar zu erklären.

Daher der Vorschlag der Majorität des Directoriums:

die gegen die Gültigkeit der Richter'schen Wahl erhobenen Einsprüche auf sich beruhen zu lassen.

Wenn nun aber in dem oben gedachten Exposé des Herrn Regierungskommissars über die Anwendbarkeit des abgekürzten Wahlverfahrens einige noch weiter gehende Grundsätze aufgestellt sind, welche dem gesammten Directorium nicht unbedenklich erschienen, so kann die Majorität nicht unterlassen, zu Vermeidung der Folgerung etwaigen Einverständnisses ihre abweichende Anschauung in diesen Richtungen noch kurz anzudeuten.

Ohne auf eine specielle Widerlegung der der Majorität des Directoriums nicht zusagenden Folgerungen des Exposé, als hier zu weit führend, einzugehen, will man wenigstens folgende mit dem Exposé in Widerspruch stehende zwei Hauptsätze, in welchen sich die Auffassungen sämmtlicher Directorialmitglieder begegnen, herausheben: